



WEISUNGEN

vom 15. Februar 2013

für die Gemeinde-/Interkommunalen und Schulbibliotheken

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

eingesehen den Artikel 27 des Reglements zur Kulturförderung vom 10. November 2010;

eingesehen die Bestimmungen des Reglements vom 13. Januar 1988 betreffend die verschiedenen Subventionsbewilligungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

eingesehen die Bestimmungen des Reglements zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;

entscheidet:

1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Weisungen betreffen die öffentlich kommunalen und interkommunalen Bibliotheken, die Schul- und Regionalbibliotheken (nachstehend Bibliotheken genannt), die ihre Aufgabe im Sinne der von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) herausgegebenen Richtlinien für Gemeindebibliotheken erfüllen.

Art. 2 Richtlinien

Die Einrichtung und der Betrieb einer Bibliothek entsprechen Richtlinien und Empfehlungen von SAB und BiblioValais Excellence (Qualitätszertifikat). Die BiblioValais Excellence Zertifizierung ist für den Erhalt der Subventionen verbindlich.

Art. 3 Unentgeltlichkeit

Die Ausleihe und Nutzung der Medien einer Bibliothek sind unentgeltlich. Eine einmalige Gebühr kann erhoben werden, wenn eine Kundenkarte erstellt oder ersetzt wird.

Art. 4 Bibliotheksverbund

¹ Entsprechend des Leitplans der Walliser Bibliotheken und Dokumentationszentren (nachstehend Leitplan genannt), der die Entwicklung des Walliser Bibliotheksnetzes festhält, kann das Departement die Vergabe von Subventionen von einer engen Zusammenarbeit oder sogar einer Integration/einem Zusammenschluss zweier oder mehrerer Bibliotheken abhängig machen.

² In Gemeinden mit weniger als 2'500 Einwohnern erfolgt der Aufbau und Betrieb einer Bibliothek möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 5 Subventionen

Bibliotheken, die den vorliegenden Weisungen und dem Leitplan entsprechen, können die in Artikel 120 und 120 bis des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Subventionen beanspruchen.

a) Subvention für die Investition

Bei der Errichtung oder Erneuerung einer Bibliothek werden die Kosten für den Bau resp. Umbau, die Raumausstattung (Mobiliar, EDV) und den Grundbestand der Medien bei der Berechnung der Subventionen gemäss Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten berücksichtigt.

b) Subvention für den Betrieb

Für die Subventionierung der Betriebskosten wird den Kosten für die Bestandserneuerung, für Personal (Berufsdiplome) und Animation sowie den Kosten, die in Zusammenhang mit dem Bibliotheksverbund entstehen, Rechnung getragen.

c) Zusätzliche Subvention für die Regionalbibliothek

Anerkennt das Departement die regionalen Aufgaben einer Bibliothek im Sinne des Art. 8 der vorliegenden Weisungen, kann diese eine ausserordentliche Subvention für Projekte erhalten, die den Aufbau und/oder die Aufrechterhaltung des regionalen Bibliotheknetzes unterstützen oder eine spezielle Dienstleistung für die Bevölkerung in der Region erbringen, ergänzend zu denen der lokalen Bibliotheken.

KAPITEL 2: Allgemeine öffentliche Bibliotheken

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde-/Interkommunalen Bibliothek

¹ Die Bibliothek erfüllt, gemäss ihrem Auftrag, vier zentrale Schlüsselfunktionen: eine kulturelle, informationelle, bildende und soziale.

² Die Einwohnerzahl, festgelegt in der Bibliothekstypologie, ist massgebend für den jeweiligen Auftrag der Bibliothek. Es gibt folgende 5 Stufen:

- Stufe 1: weniger als 1'000 Einwohner,
- Stufe 2: zwischen 1'001 und 5'000 Einwohner,
- Stufe 3: ab 5'001 bis 10'000 Einwohner,
- Stufe 4: mehr als 10'001 Einwohner,
- Stufe 5: Regionalbibliothek, die mehr als 10'001 Einwohner bedient.

³ Die Aufträge der Bibliotheken unterscheiden sich gemäss ihrer Stufe: die jeweiligen Aufgaben, Medienangebote, Dienstleistungen, Öffnungszeiten, Ausbildung des Personals insbesondere der Leitung sind in den nachfolgenden Artikeln definiert.

Art. 7 Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek

Die Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek stellt der Bevölkerung einen Grundbestand an Büchern und anderen Medien zur Verfügung, gewährt Zugang zu den Informationstechnologien und beteiligt sich am sozialen und kulturellen Leben.

Art. 8 Regionalbibliothek

Die Regionalbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek, gelegen an einem geografisch und wirtschaftspolitisch bedeutenden Ort, der ihre regionale Rolle unterstreicht; die Regionalbibliothek übernimmt mit ihrem Angebot eine Zusatzfunktion für die Region und bietet für die Bibliotheken in der Region spezifische Dienstleistungen an.

Art. 9 Lese-Ecke

Die Lese-Ecke bietet einen minimalen Bibliotheksservice an, der darin besteht, Medien auszuleihen und via Internet die wichtigsten Bibliothekskataloge einem bestimmten Zielpublikum zugänglich zu machen.

Art. 10 Abkommen mit Schulen

¹ Übernimmt eine Bibliothek zusätzlich die Aufgaben einer Schulbibliothek, sind die Modalitäten der Zusammenarbeit - für eine bestimmte Dauer - in einem Abkommen zwischen Schule und Gemeindebibliothek festgelegt.

² Fehlt in Mittel- und Berufsschulen eine entsprechende Bibliothek, die den jeweiligen besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt, treffen diese eine Vereinbarung mit der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek), in welcher die Zusammenarbeit geregelt ist mit dem Ziel, eine optimale bibliothekarische Versorgung der Schüler und Lehrerschaft und die Mitarbeit bei der Vermittlung von Recherchetechniken zu garantieren.

KAPITEL 3: Schulbibliotheken

Art. 11 Aufgaben der Schulbibliotheken

¹ Die Schulbibliothek erfüllt einen schulischen, kulturellen und informationellen Auftrag.

² Sie ist ein Lernort und gewährleistet den Zugang zu Medien und Datenbanken.

³ Sie stellt das Medienzentrum sowohl für Schüler wie Lehrpersonen dar, sofern sie sich direkt im Schulgebäude befindet.

⁴ Die Anzahl Schüler und Lehrpersonen, festgelegt in der Typologie der Schulbibliotheken, ist massgebend für den jeweiligen Auftrag der Schulbibliothek. Es gibt 4 Stufen:

- Stufe 1 : weniger als 100 Schüler und Lehrpersonen,
- Stufe 2 : zwischen 101 und 500 Schüler und Lehrpersonen,
- Stufe 3 : zwischen 501 und 1'000 Schüler und Lehrpersonen,
- Stufe 4 : mehr als 1'001 Schüler und Lehrpersonen.

⁵ Die Aufträge der Schulbibliotheken unterscheiden sich gemäss ihrer Stufe: die jeweiligen Aufgaben, Medienangebote, Dienstleistungen, Öffnungszeiten, Ausbildungen des Personals insbesondere der Leitung sind in den nachfolgenden Artikeln definiert.

Art. 12 Bibliothek für Kindergarten und Primarschule

¹ Jede Schule verfügt über einen Zugang zu bibliothekarischen Dienstleistungen. Diese werden für die Kindergärten und Primarschulen im Normalfall von der nächstgelegenen allgemeinen öffentlichen Bibliothek angeboten (Lese-Ecke, Gemeinde- oder Regionalbibliothek). Die Bibliothek befindet sich nach Möglichkeit im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe. Ein separater Eingang mit eigenen Zirkulationswegen ist vorzusehen, um den Betrieb unabhängig vom Stundenplan der Schule zu gewährleisten.

² Die Schaffung einer reinen Schulbibliothek wird nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Art. 13 Bibliothek für die Orientierungsschule

¹ Jede Orientierungsschule verfügt über den Zugang zu einer Bibliothek, sei es eine Schul-, Gemeinde- und/oder Regionalbibliothek. Die Bibliothek befindet sich im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe. Ein separater Eingang mit eigenen Zirkulationswegen ist vorzusehen, um den Betrieb unabhängig vom Stundenplan der Schule zu gewährleisten.

² In einer Gemeinde mit mehr als 5'000 Einwohnern und mehr als 300 Schülern kann die Schule mit einer eigenen Schulbibliothek ausgestattet werden.

³ In einer Gemeinde mit weniger als 5'000 Einwohnern wird die Schule von der Schul- und Gemeindebibliothek bedient, die sich im Schulgebäude oder in deren unmittelbaren Nähe befindet.

Art. 14 Bibliothek für die Mittel- und Berufsschule

Die Bildungseinrichtungen der weiterführenden Schulen (Kollegium und Handelsschule) und Berufsschulen verfügen über eine im selben Gebäude angesiedelte Bibliothek, die als Dokumentations- und Informationszentrum den Bedürfnissen der Studenten entspricht und diese mit den Techniken der Informationssuche vertraut macht.

KAPITEL 4: Räumlichkeiten

Art. 15 Standort

Die Bibliothek wird an einem zentralen, viel besuchten und gut zu Fuss, per Velo und öffentlichem Verkehr erreichbaren Standort eingerichtet.

Art. 16 Raumgrösse und -ausstattung

¹ Die Grösse einer Bibliothek richtet sich nach der zu bedienenden Bevölkerungszahl und nach dem Umfang der Bibliotheksbestände. Die Fläche der Bibliothek beträgt 30 m² pro 1000 Werke des empfohlenen Bestandes (siehe: Art. 17 Bestandesgrösse). Sie ist jedoch nicht kleiner als 72 m² (entspricht der Fläche eines normalen Klassenzimmers).

² Die Raumausstattung ist zweckmässig, einladend und behindertengerecht. Bei der Auswahl und Anordnung des Mobiliars ist auf Flexibilität zu achten. Bequeme Sitzgruppen und genügend Arbeitsplätze fördern die Attraktivität.

³ Netz- und Internetanschlüsse ermöglichen allen den Zugang zum Internet.

KAPITEL 5: Medien

Art. 17 Bestandesgrösse

Der Bestand einer Bibliothek beträgt (mit Ausnahme der Lese-Ecke) in keinem Fall weniger als 2'500 Medien.

a) Lese-Ecke

Eine Lese-Ecke umfasst mindestens 600 Medien, davon 100 AV-Medien. Pro Klasse können 50 Bücher dazukommen, jedoch darf der Maximalbestand von 1'000 Medien nicht überstiegen werden.

b) Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek

Eine Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek umfasst pro Einwohner der zu bedienenden Gemeinde/Gemeinden 1 Buch, das vor weniger als 10 Jahren erschienen ist.

Wenn die Bibliothek zugleich die Funktion einer Schulbibliothek übernimmt, sind zusätzlich 5 Bücher pro SchülerIn der zu bedienenden Klassen vorzusehen.

c) Schulbibliothek

Eine reine Schulbibliothek verfügt über:

- Mindestens 5 Bücher pro Schüler und Lehrperson, welche vor weniger als 10 Jahren erschienen sind, für die Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen.
- Mindestens 10 Bücher pro Schüler und Lehrperson, welche vor weniger als 10 Jahren erschienen sind, für die Mittel- und Berufsschulen.

d) Regionalbibliothek

Eine Regionalbibliothek umfasst pro Einwohner der zu bedienenden Region ein Buch, jedoch mindestens 12'000 Bücher.

Art. 18 Bestandeszusammensetzung

¹ Der Medienbestand ist kunden- und bedarfsgerecht ausgerichtet.

² Der Bücherbestand setzt sich aus Belletristik und Sachbüchern zusammen; die Bestandesgrösse für Erwachsene entspricht der für Kinder und Jugendliche.

³ Der Medienbestand umfasst Bücher, AV-Medien und Datenbanken.

Art. 19 Bestandserneuerung

10 % des empfohlenen Minimalbestandes sind jährlich zu erneuern bzw. auszuscheiden, wobei darauf zu achten ist, dass das Medienangebot ausgewogen und aktuell ist.

Art. 20 Bibliothekstechnik

Bearbeitung und Organisation der Medienbestände erfolgen gemäss den durch die SAB erarbeiteten Regeln und den von BiblioValais Excellence festgelegten Vorgehensweisen.

KAPITEL 6: Informatik und Netz

Art. 21 Datenaustausch

¹ Der Aufbau von netzwerktauglichen EDV-Katalogen in Bibliotheken wird unterstützt, um den Datenaustausch zu gewährleisten.

² Jede Bibliothek profitiert von einem geschützten Zugang zu der Website der Walliser Bibliotheken, die es ihr ermöglicht, sich entsprechend zu informieren und an dem Austausch mit anderen zu beteiligen.

³ Der Grad des Datenaustauschs ist in der Typologie der Bibliotheken festgelegt:

- Stufe 1: mindestens ein Internetzugang mittels portablen Gerät (Laptop, I-Pad...)
- Stufe 2: ein Online-Katalogzugang (Webopac), ein Internetzugang (WILAN, Laptop usw.)
- Stufe 3: ein Online-Katalogzugang (Webopac), ein Internetzugang (WILAN, Laptop usw.) und eine Internetseite
- Stufe 4: ein Online-Katalogzugang (Webopac), ein Internetzugang (WILAN, Laptop usw.) und eine Internetseite mit Web 2.0 Technologie
- Stufe 5: idem Stufe 4.

Art. 22 Virtuelle Regionalbibliothek (VRB)

¹ Jede subventionierte Bibliothek ist virtuell mit den Katalogen anderer Walliser Bibliotheken in ihrer Region – im Rahmen einer Vereinbarung – verbunden und beteiligt sich an der Fernleihe im Kanton.

² Die Beteiligung an der Fernleihe ist gemäss Stufe in der Typologie der Bibliotheken festgelegt:

- Stufe 1: kann für die Kundschaft Medien in anderen Bibliotheken bestellen, leiht jedoch keine eigenen Medien über die Fernleihe aus
- Stufe 2: beteiligt sich an der Fernleihe zumindest in der eigenen Region (innerhalb der eigenen RVB)
- Stufe 3: beteiligt sich an der Fernleihe innerhalb des Kantons
- Stufe 4: beteiligt sich an der Fernleihe innerhalb des Kantons und schweizweit
- Stufe 5: idem Stufe 4.

Art. 23 BibliOpass Valais/Wallis

Die Walliser Bibliotheken der Stufen 2 – 5 beteiligen sich am BibliOpass Schweiz; sie stellen einem Neukunden einen BibliOpass Valais/Wallis aus, der ihm die Ausleihe in allen Mitgliedbibliotheken im Wallis und schweizweit mit einer einzigen Kundenkarte ohne zusätzliche Kosten ermöglicht.

KAPITEL 7: Öffnungszeiten

Art. 24 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten sind so angesetzt, dass sie allen ermöglichen, die Bibliothek leicht zu benützen.

² Die Dauer der Öffnungszeiten richtet sich nach der Einwohnerzahl der zu bedienenden Bevölkerung.

³ Für Lese-Ecken, Gemeinde-/Interkommunale- und Regionalbibliotheken sind die Öffnungszeiten auf mehrere Wochentage aufzuteilen:

<u>Bibliothekstypologie</u>	<u>Mindestöffnungszeiten pro Woche</u>	<u>Mindestanzahl Tage pro Woche</u>
Stufe 1	Die Öffnungszeiten sind von Fall zu Fall festzulegen, aber mindestens 2 Stunden pro Woche	Im Minimum 2 Tage pro Woche
Stufe 2	ab 6 Stunden	3 Tage
Stufe 3	ab 12 Stunden	4 Tage
Stufe 4	ab 20 Stunden	5 Tage
Stufe 5	ab 25 Stunden	6 Tage

⁴ Die Öffnungszeiten der Schulbibliotheken richten sich nach dem Schuljahr und müssen den Schülern den Zugang vor, während und nach dem Unterricht ermöglichen.

Art. 25 Organisation

¹ Die Mindestöffnungszeit soll wenigstens 2 Stunden hintereinander betragen; davon ausgenommen sind die Lese-Ecken und Schulbibliotheken der Stufe 1.

² Während der Unterrichtszeit sind Bibliotheken, welche die Rolle einer Schulbibliothek übernehmen, für Klassen ständig geöffnet, die dort unter der Aufsicht einer Lehrperson arbeiten. Durchschnittlich rechnet man wöchentlich mit 15 Minuten pro Klasse.

³ Gemeinde-/Interkommunale Bibliotheken oder kombinierte Schul- und Gemeindebibliotheken garantieren während den Schulferien minimale Öffnungszeiten.

KAPITEL 8 : Kulturvermittlung

Art 26 Treffpunkt

¹ Die Bibliothek ist ein Ort des kulturellen, informationellen, bildenden und sozialen Austauschs und der Begegnung. Sie lädt zum Stöbern und zu Veranstaltungen ein, erleichtert den Kontakt zu kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinigungen und ermöglicht in ihren Räumlichkeiten den freien Meinungs- und Informationsaustausch.

² Jährlich organisiert die Bibliothek mindestens 3 unterschiedliche Veranstaltungen.

Art. 27 Zusammenarbeit Bibliothek-Schule

¹ Die Bibliothek bietet Schülern gemäss Artikel 10 die Möglichkeit mittels Führungen, Veranstaltungen und Ausleihen ihre Räumlichkeiten und Medienbestände kennenzulernen.

² Die Bibliothek fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.

KAPITEL 9: Personal

Art. 28 Ausbildung

¹ Die Ausbildung des Bibliothekspersonals ergibt sich aus den Dienstleistungen, welche die jeweilige Bibliothek erbringt. Diese sind in der Typologie des Leitplans festgelegt.

- Stufe 1: Kurs ad hoc (Grundkurs SAB empfohlen)
- Stufe 2: I+D Fachmann oder Grundkurs SAB
- Stufe 3: I+D Spezialist, I+D Fachmann
- Stufe 4: I+D Spezialist
- Stufe 5: I+D Spezialist.

Erklärungen zu den Abkürzungen:

- I+D-Spezialist oder Informations- und Dokumentations-Spezialist: Berufsdiplom, das nach Abschluss der Fachhochschule ausgestellt wird (gleichwertig: Diplom VSB, BBS, ESID, CESSID).
- I+D-Fachmann: Fähigkeitszeugnis als Informations- und Dokumentationsfachmann
- SAB-Grundkurs: Zeugnis, das nach dem Einführungskurs in die Bibliotheksarbeit organisiert von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) ausgestellt wird (kein Berufszeugnis).

² Im verwaltungstechnischen Bereich und im Auskunftsdienst sind vertiefte Kenntnisse in Bearbeitung und Recherche zwingend; diese Anforderung erfüllt der I+D-Spezialist sowie I+D-Fachmann.

³ Gleiches gilt auch für die Kulturvermittlung; je höher die Bibliotheksstufe, desto wichtiger ist es, Organisation und Durchführung in diesem Bereich Berufsleuten anzuvertrauen.

⁴ Bibliotheksleiter und Mitarbeiter erweitern ihre Berufskennnisse laufend, indem sie jährlich an Weiterbildungskursen, Fachtagungen oder Sitzungen teilnehmen.

Art. 29 Arbeitszeit

¹ Eine klare Zuteilung von Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen erleichtert die Organisation und Administration der Bibliothek. Die Arbeitszeit umfasst administrative Tätigkeiten (Personal, Administration, Finanzen, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit), bibliothekstechnische Aufgaben (Bestandesaufbau und -pflege) sowie Kundendienstleistungen (Ausleihe, Auskunft, Animation, Schulung).

² Die wöchentliche Arbeitszeit für die Verwaltung einer Bibliothek (Stufen 2 - 5) setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- 55% für den Publikumsdienst (Ausleihe, Beratung, Einführungen, Veranstaltungen),
- 30% für die Bestandespflege,
- 15% für die Administration (Kontaktpflege, Personalverwaltung, Qualitätsmanagement).

³ Die wöchentliche Arbeitszeit für die Verwaltung einer Lese-Ecke oder einer Schulbibliothek der Stufe 1 setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- 80% für den Publikumsdienst (Ausleihe, Beratung, Einführungen, Veranstaltungen),
- 15% für die Bestandespflege,
- 5% für die Administration (Kontaktpflege, Verwaltung).

⁴ Die Minimalbeschäftigung der Bibliotheksleitung richtet sich nach der Stufe der Bibliothek:

- Stufe 1: ab 10%
- Stufe 2: ab 20%
- Stufe 3: ab 40%

- Stufe 4: ab 60%
- Stufe 5: ab 80%.

KAPITEL 10 : Schlussbestimmungen

Art. 30

Die subventionierten Bibliotheken entsprechen den vorliegenden Weisungen und den Weisungen des Leitplans der Walliser Bibliotheken und Dokumentationszentren.

Art. 31

¹ Die vorliegenden Weisungen treten mit Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

² Sie ersetzen und annullieren die Weisungen vom 3. Juni 2004 betreffend die Gemeinde- und Schulbibliotheken.

Sitten, 15. Februar 2013 JC/BD

Claude Roch
Staatsrat